

Abgabe- und Nutzungsbedingungen der Stadt Steyr für die Verwendung von Geodatenprodukten

Veröffentlichung gem. Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und
Informationsweiterverwendungsgesetz

Die Stadt Steyr bietet berechtigten kommerziellen Nutzern die Abgabe von Geodatenprodukten zu folgenden Bedingungen an:

Eine berechtigte kommerzielle Nutzung liegt dann vor, wenn die Daten ausschließlich zur Anlage eines neuen oder zur Erweiterung eines bereits bestehenden Infrastruktursystems wie Kabel-TV, Strom-, Lichtwellenleiter oder ähnlichen Verwendung finden. Der Nutzer verpflichtet sich, zur Abgabe der gewünschten Daten eine Vereinbarung mit der Stadt Steyr zu schließen, die die nachfolgenden Bedingungen enthält:

Die Abgabe von Leitungsplänen durch die Stadt erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Im Gegenzug verpflichtet sich der Nutzer, die Lagedaten seiner bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie die Lageinformationen über jene, die er hinkünftig errichten wird, der Stadt ebenfalls in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Der Austausch der Leitungspläne erfolgt unentgeltlich.

Beide Vertragsteile verpflichten sich ausdrücklich zur Geheimhaltung der wechselseitig übergebenen Daten und Unterlagen. Weiters verpflichten sich beide Vertragsteile, diese von der Gegenseite erhaltenen Unterlagen und Daten nicht an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, weiterzugeben.

Zur Sicherung der Verpflichtung zur Geheimhaltung wird eine Pönale von EUR 5.000,-- je Anlassfall vereinbart, die ausdrücklich nicht dem richterlichen Ermäßigungsrecht unterliegt. Mit der Zahlung der Pönale sind allfällige Schäden oder Nachteile des jeweils geschädigten Vertragsteiles nicht abgegolten. Diese können neben der Pönale zusätzlich in voller Höhe geltend gemacht werden.

Aus der Übergabe von Geodaten welcher Art auch immer kann kein Rechtsanspruch auf Nutzung oder Mitverwendung städtischer Anlagen abgeleitet werden.

Die Stadt Steyr übernimmt keine Haftung dafür, dass die von ihr übergebenen Unterlagen vollständig und richtig sind. Es können überdies nur solche Unterlagen und Darstellungen weitergegeben werden, die der Stadt vorliegen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstellung gesonderter Unterlagen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dem Nutzer steht kein Schadener-

satzanspruch dar, wenn sich herausstellen sollte, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ausreichend, vollständig oder richtig sind.

Ebenso wird seitens der Stadt keine Haftung für die Genauigkeit oder Konsistenz der Daten übernommen. Außer im Falle von nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird seitens der Stadt weiters die Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden ausgeschlossen.

Ob ein Nutzer berechtigt ist, Geodatenprodukte von der Stadt aufgrund dieses Angebotes zu beziehen, bleibt ausschließlich der Stadt zur Entscheidung vorbehalten. Eine Voraussetzung für den Bezug liegt jedenfalls dann vor, wenn der Nutzer, der um Überlassung von Geodaten bei der Stadt ansucht, bereits eine ausreichende Infrastruktur im Gebiet der Stadt Steyr aufweisen kann und die Daten zum Ausbau seines Infrastrukturnetzes erhalten möchte. Die Voraussetzung für den Bezug liegt auch dann vor, wenn zwar noch keine Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der Stadt Steyr, diese aber in vergleichbaren Städten und Gemeinden nachgewiesen werden können.